TITELSCHUTZ ANZEIGER



Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

SPD-Politikerin Sawsan Chebli landet Erfolg beim OLG Stuttart

Der 4. Zivilsenat des **Oberlandesgerichts Stuttgart** hat den Autor eines Facebook-Beitrags, in dem eine deutsche Politikerin **Sawsan Chebli** als "dämliches Stück Hirn-Vakuum" bezeichnet wird, zur Unterlassung verurteilt und insoweit die Entscheidung des Landgerichts Heilbronn abgeändert (Urteil vom 29. Nov. 2023 – Az.: 4 U 58/23). Hinsichtlich des über den Unterlassungsanspruch hinaus geltend gemachten Geldentschädigungsanspruchs blieb die Klage allerdings ohne Erfolg.

Zum Sachverhalt und zum Urteil des Landgerichts Heilbronn

Die SPD-Politikerin Sawsan Chebli, die unter anderem als Bevollmächtigte des Landes Berlin beim Bund, als Staatssekretärin für Bürgerschaftliches Engagement und Internationales in der Berliner Senatskanzlei und als stellvertretende Sprecherin des Auswärtigen Amts tätig war, hat auf Twitter (heute X) den Kabarettisten Dieter Nuhr als Reaktion auf einen Beitrag in dessen Sendung "Nuhr im Ersten" kritisiert und dabei u.a. die Worte "ignorant, dumm und uninformiert" verwendet.

Darauf reagierte **Dr. Jan Redmann**, der CDU-Fraktionsvorsitzende im Landtag von Brandenburg, mit einem Post auf Facebook. Unter diesem Beitrag hat der Beklagte (ein in Baden-Württemberg ansässiger Bürger) kommentiert: "Selten so ein dämliches Stück Hirn-Vakuum in der Politik gesehen wie Chebli. Soll einfach abtauchen und die Sozialschulden ihrer Familie begleichen." Die Klägerin hat den Beklagten wegen dieses – mittler-

weile gelöschten – Beitrags zunächst abmahnen lassen und sodann Klage auf Unterlassung und Schmerzensgeld erhoben. Der Beklagte hat geltend gemacht, er sei nicht der Urheber des Beitrags, jemand müsse sich seines Notebooks bemächtigt haben. Das Landgericht Heilbronn hat die Klage in erster Instanz vollumfänglich abge-



Foto: photocrew/Fotolia

wiesen und ausgeführt, der Beitrag sei jedenfalls noch von der Meinungsfreiheit gedeckt (Urteil vom – Az.: 8 O 85/22).

OLG Stuttgart gibt dem Antrag auf Unterlassung statt

Der 4. Zivilsenat am OLG Stuttgart kam zu einem anderen Urteil und gab dem Antrag auf Unterlassung statt. Eine Revision wurde nicht zugelassen, da es sich hier um einen Einzelfall handelt und eine grundsätzliche Bedeutung nicht erkennbar sei.

In der Presse-Info vom 29. November 2023 wird erläutert: "Bei der Äußerung handele es sich um eine Schmähkritik, für die der Beklagte hafte, weil er seinen Rechner und sein Facebook-Nutzerkonto nicht ausreichend vor fremden Zugriffen gesichert und keine ausreichenden Anknüpfungstatsachen vorgetragen habe, die eine nach höchstrichterlichen Grundsätzen entwickelte Vermutungswirkung entfallen ließen. Zudem sei der Senat nach den Ausführungen des Beklagten in der Berufungsverhandlung davon überzeugt, dass er den streitgegenständlichen Beitrag selbst verfasst hat, denn er habe sich mehrfach von den Äußerungen distanziert, gleichzeitig den Beitrag aber damit verteidigt, dass es ihm erlaubt sein müsse, auf die Klägerin als Politikerin zu reagieren, um diese angesichts ihres (vom Beklagten näher beschriebenen) eigenen Verhaltens "fertig zu machen".

Bei der Annahme einer Schmähung sei zwar grundsätzlich Zurückhaltung geboten, im Fall des Beklagten sei aber davon auszugehen, weil bei seinem Beitrag nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund stehe und seine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung habe, sondern es bei ihr nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher gehe.--

Fortsetzung auf Seite 2



Fortsetzung von Seite 1

Beklagter reagierte nicht adäquat

Mit der Aussage auf dem Facebook-Nutzerkonto des Beklagten werde die Klägerin durch die Verwendung der Begriffe "dämlich" und "Hirn-Vakuum" als dumme und hirnlose Politikerin charakterisiert, die aus der Politik verschwinden soll ("abtauchen"). Es handele sich um eine Äußerung, die durch die zusätzliche Verwendung des Begriffs "Stück" (konkret: dämliches Stück Hirn-Vakuum) eine die Klägerin abwertende und diffamierende Komponente enthalte, weil ein Mensch (oder dessen Teile) nicht als Stück bezeichnet wird, da ihm damit jede persönliche Würde abgesprochen wird (Art. 1 GG). Die Aussage stehe zwar im Kontext der Beiträge der Klägerin und des CDU-Fraktionsvorsitzenden im Landtag von Brandenburg und knüpfe damit äußerlich an eine – öffentlich geführte – Auseinandersetzung an, sei aber völlig von der vorherigen Auseinandersetzung losgelöst, indem die Klägerin nur persönlich beschimpft und angegangen werde. Auch wenn die Klägerin zunächst selbst stark abwertende und ebenfalls persönlichkeitsrechtsverletzende Begriffe verwandt habe – "ignorant, dumm und uninformiert" –, könne der unsägliche Kommentar des Beklagten nicht mehr als adäquate Reaktion auf das Vorverhalten der Klägerin angesehen werden.

Bei der Aussage "Soll einfach abtauchen und die Sozialschulden ihrer Familie begleichen" handele es sich ebenfalls um ein Werturteil, das nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt sei. Darin sei eine Herabsetzung von Immigranten zu sehen und der Klägerin angesonnen, zu verschwinden oder abzuhauen und den Mund zu halten.

Auch insoweit fehle jeglicher Bezug zu der Diskussion um das Verhalten des Kabarettisten Dieter Nuhr, weshalb auch diese Aussage allein dazu diene, die Klägerin verächtlich zu machen.

Anspruch auf Entschädigung ist nicht gegeben

Den ebenfalls geltend gemachten Geldentschädigungsanspruch hat der Senat mit der Begründung verneint, dass es trotz der erheblichen Persönlichkeitsrechtsverletzung an dem von der höchstrichterlichen Rechtsprechung vorausgesetzten unabwendbaren Bedürfnis für die Zubilligung einer Geldentschädigung fehle, zumal die Klägerin selbst starke Worte benutzt und den Diskurs damit erst veranlasst habe und der streitgegenständliche Beitrag zeitnah gelöscht worden sei. Vor diesem Hintergrund sei der zugesprochene Unterlassungstitel ausreichend." (ps)

Die 20 neuen Titel

C

CHANTAL – DER FILM CHANTAL IM MÄRCHENLAND CHANTAL UND DIE MÄCHTE DES BÖSEN

ח

Das Millionenspiel Die fabelhafte Welt der Düfte Duftyoga

F

Frag mich was Leichteres!

Н

Handwerk Steuern Handwerk Steuern mit Florian Schneider Home Sweet Home – Wo das Böse wohnt Immobilien Branding Immobilien Branding Magazin Immobilien Marketing Immobilien Marketing Magazin

K

KATI – Eine Kür die bleibt

M

Magazin für Immobilien Marketing Medizin trifft Zahnmedizin Millionenspiel

T

THE HUMAN ERROR Tödliche Schatten



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Frag mich was Leichteres!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

UFA SHOW & FACTUAL GmbH, Siegburger Straße 215, 50679 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Handwerk Steuern Handwerk Steuern mit Florian Schneider

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

ERF mediaservice GmbH, Berliner Ring 62, 35576 Wetzlar

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Millionenspiel
Das Millionenspiel
CHANTAL – DER FILM
CHANTAL IM MÄRCHENLAND
CHANTAL UND DIE MÄCHTE DES BÖSEN
Home Sweet Home – Wo das Böse wohnt
THE HUMAN ERROR
Tödliche Schatten

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Widenmayerstraße 4, 80538 München Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Medizin trifft Zahnmedizin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

MedTrix GmbH, Unter den Eichen 5, 65195 Wiesbaden

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

KATI – Eine Kür die bleibt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

Odeon Fiction GmbH, Taunusstraße 21, 80807 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Immobilien Branding
Immobilien Branding Magazin
Immobilien Marketing
Immobilien Marketing Magazin
Magazin für Immobilien Marketing

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Abwandlungen und Schriftarten für elektronische und digitale Medien und Netzwerke, für Online- und Offline-Dienste sowie für sonstige Online-Medien, Internet-Seiten und Apps.

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG, Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg

Über **74.000** archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter

www titelschutzanzeiger.de





Namens und in Vollmacht unserer Mandantin nehmen wir unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG Titelschutz in Anspruch für:

Die fabelhafte Welt der Düfte

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

BRANDI Bielefeld GbR, Adenauerplatz 1, 33602 Bielefeld Namens und in Vollmacht unserer Mandantin nehmen wir unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG Titelschutz in Anspruch für:

Duftyoga

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

BRANDI Bielefeld GbR, Adenauerplatz 1, 33602 Bielefeld



Glück

"Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren." Marie von Ebner-Eschenbach



sos-kinderdoerfer.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF

monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400 Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,

Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,

Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.

(Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,

jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11

vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49 BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228 Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH

Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2023 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die aleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de